



Kommunale
Versorgungskassen
Westfalen-Lippe

Beihilfekasse

kvv // Postfach 8209 // 48044 Münster

Mitglieder der kvw-Beihilfekasse

AUSKUNFT

Team Mitgliedschaften & Grundsatz

Tel: (0251) 591 – 6780

mitgliedschaft.beihilfe@kvw-muenster.de

DATUM

Im Oktober 2026

Mitgliederrundschreiben 01/2026 der kvw-Beihilfekasse Umsatzsteuerverpflichtungen mit Wirkung vom 01.01.2027

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie vermutlich auch, finalisieren die kvw gerade den Einführungsprozess von § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG). Da die kvw als Körperschaft des öffentlichen Rechts von der sog. Optionsklausel nach § 27 Abs. 22, 22a UStG Gebrauch gemacht haben, treffen die kvw die Umsatzsteuerverpflichtungen erst mit Wirkung vom 01.01.2027.

Die Umsatzsteuerverpflichtung der kvw kommt für den Bereich der Beihilfekasse insbesondere dann zum Tragen, wenn die Leistungen im Erstattungsverfahren für eine juristische Person des privaten Rechts erbracht werden und bzw. oder die den Anspruchsinhaberinnen und Anspruchsinhabern zustehenden Beihilfen zumindest weitestgehend auf einer privatrechtlichen Grundlage beruhen.

Umsatzsteuerfrei ist hingegen

- die Erbringung der Leistungen im Rahmen der kvw-Beihilfeumlagegemeinschaft, unabhängig von der Rechtsform des Mitglieds als juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts
- die hoheitliche Festsetzung von Beihilfen für Beamtinnen und Beamte sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger aufgrund von in Vertretung der Mitglieder erlassenen Verwaltungsakten.

Abgesehen davon dürfte hinsichtlich des überwiegenden Teils der Mitglieder der kvw-Beihilfekasse § 91 Abs. 5 Satz 4 des Gesetzes über die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen (LBG NRW), der kommunalen Dienstherrn die Ausgliederung der

KONTAKT

Zumsandestraße 12 // 48145 Münster

Tel. (0251) 591-6749 // Fax (0251) 591-5915

kvv@kvw-muenster.de

www.kvw-muenster.de

Beihilfearbeitung auf Anbieter außerhalb des öffentlichen Dienstes ausschließt, einer Umsatzsteuerverpflichtung entgegenstehen.

Die kvw gehen, wie auch regelmäßig die Verwaltungsgerichte in beihilferechtlichen Gerichtsverfahren ebenso davon aus, dass die Mitgliedschaft in der kvw-Beihilfekasse stets die Festsetzungsbefugnis umfasst; eine gesonderte Übertragung zum Erlass von Verwaltungsakten mithin grundsätzlich nicht erforderlich ist. Dies folgt für die kvw daraus, dass das maßgebende LBG NRW hierfür – anders als etwa das Beamtenversorgungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LBeamVG) in § 57 Abs. 3 für die Festsetzungsbefugnis bei den Versorgungsbezügen – kein gesondertes Verfahren vorsieht. Darüber hinaus regelt § 13 Abs. 1 Satz 6 der Verordnung über Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen (BVO NRW), in welchen Fällen die kommunalen Versorgungskassen durch Kreise und kreisfreie Städte mit der „Festsetzung der Beihilfen beauftragt werden“ können.

Um jedoch auch bei zukünftigen Gesetzesänderungen oder Änderungen der Rechtsprechung einer Umsatzsteuerbelastung der von den Mitgliedern zu tragenden Verwaltungskosten keinen Raum zu bieten, raten wir den juristischen Personen des öffentlichen Rechts an, gegenüber der kvw-Beihilfekasse mit Wirkung vom 01.01.2027 die Festsetzungsbefugnis für das Ausgangsverfahren schriftlich klarzustellen.

Nutzen Sie hierfür einfach den unter [Anträge und Formulare zum Download - kvw - Kommunale Versorgungskassen Westfalen-Lippe](#) bereitgestellten Vordruck „Festsetzungsbefugnis Beihilfekasse“ und schicken diesen bitte bis zum 30.11.2026 ausgefüllt und unterschrieben zurück – gerne auch eingescannt per E-Mail an mitgliedschaft.beihilfe@kvw-muenster.de.

Bei Fragen wenden Sie sich an das Team Mitgliedschaften und Grundsatz, welches Sie telefonisch unter (0251) 591 – 6780 erreichen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Ulrich Kleybold
Referatsleiter